

Satzung des Vereins „Bremer Notenschlüssel e.V.“

Neufassung, beschlossen 22.10.2019, gültig ab 29.01.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bremer Notenschlüssel e.V.". Er hat seinen Sitz in der Stadt Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Bereich der Bildung und Erziehung die Förderung des Instrumentalunterrichts für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche in Bremen in allgemeinbildenden Schulen. Der Vereinszweck wird gefördert durch Vereinsmitgliedschaft sowie unabhängig davon durch Spenden und Patenschaften. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- a. Anschaffung und finanzielle Hilfe zur Anschaffung sowie Bereitstellung von Schülerinstrumenten und Unterrichtsmaterial
- b. Ermöglichung von Einzel – und Gruppenunterricht insbesondere für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche durch Bereitstellung und Förderung von geeigneten Lehrkräften und finanzielle Hilfe
- c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Instrumentallehrern und Lehrern der Schule
- d. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit herausragender musikalischer Begabung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben (Vereinszwecke) zu verwenden. Kein Mitglied darf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund formloser Beitrittsanmeldung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, ferner (bei juristischen Personen) durch Insolvenz oder Auflösung.
4. Der Austritt kann jederzeit in Textform an den Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er kann nur erfolgen, wenn das betroffene Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragsleistung in Verzug bleibt oder den Vereinszwecken grob oder beharrlich zuwiderhandelt.
6. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die einen Patenschaftsbetrag von jährlich mehr als 100 € zahlen, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Ihre Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform beim Vorstand beantragt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in

Textform einberufen, gerichtet an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse der jeweiligen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse können nur über Punkte gefasst werden, die in der übersandten Tagesordnung enthalten sind. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die §§ 10 und 11 dieser Satzung nichts anderes vorschreiben.

6. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, soweit nicht bei ihrer Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt und die Zahl der Kandidaten derjenigen der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.

2. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und einen Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.

§ 8 Tätigkeit des Vorstandes

1. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind nur wirksam, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
5. In eiligen Fällen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch in Textform oder telefonisch erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Rechnungsführung

Der Rechnungsführer hat über die Geschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, von dem die Jahresrechnung geprüft wird. Für dessen Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder sowie nur dann beschließen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens der dritte Teil sämtlicher ordentlicher Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
2. Die Liquidation wird alsdann durch den Vorstand durchgeführt.
3. Im Fall einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Vielmehr ist das vorhandene Vermögen der Bremer Philharmoniker gGmbH (zweckgebunden für das Projekt Musikwerkstatt Bremen) zuzuwenden. In dem Falle, dass dieser Träger nicht mehr bestehen sollte, beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken, wobei in erster Linie

gemeinnützige Zwecke der Musikerziehung oder der Unterstützung sozial bedürftiger Kinder und Jugendlicher im Lande Bremen gefördert werden sollen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.